

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 06.12.1996 gegründete Verein führt den Namen „Badminton-Club Potsdam“ und hat seinen Sitz Stahnsdorfer Str.54c in Potsdam.
-Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung und Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sportart Badminton.
2. Die Organe des Vereins (§8)üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Die Ordnung über die Zahlung einer Ehrenamtszuschale regelt die Abgeltung des Aufwandsersatzanspruches der Organmitglieder und der Ehrenamtlich tätigen Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3 Gliederung

1. Der Verein gliedert sich in den Breitensport und den Wettkampfsport. Für die im Verein bestehenden Sportgruppen kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den Erwachsenen Mitgliedern
 - a)aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben,
 - b)passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen, jedoch durch Ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und das 18.Lebensjahr vollendet haben,
 - c)Ehrenmitgliedern,
2. den kind- und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres,
3. den Mitgliedern als juristische Person.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist ohne Benennung von Gründen zulässig. Wird die Aufnahme verweigert, verbleibt die Aufnahmegebühr als Verwaltungsbeitrag beim Verein.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
4. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form mindestens drei Monate vor Ablauf des Halb - bzw. Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.
 In den Fällen a) und c)ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß schriftlich zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absenden der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum 30.06.bzw.31.12. bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen Einschreibebrief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Recht und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. In begründeten Fällen kann durch den Vorstand eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht gewährt werden. Dies muß schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

§ 7 Disziplinarische Maßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen befristet verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
2. Der Bescheid über die disziplinarische Maßnahme ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht beim Vorstand das Einspruchsrecht zu. Es bedarf der Schriftform.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind : a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 1. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 5. Wahl der Kassenprüfer
 6. Festsetzung der Beitragsordnung
 7. Genehmigung des Haushaltsplanes
 8. Satzungsänderungen
 9. Beschlußfassung über Anträge
 10. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes zur Aufnahme eines Mitgliedes nach §5, Absatz 2
 11. Entscheidung über die Berufung gegen den Entscheid des Vorstandes zum Ausschluß eines Mitgliedes nach §5, Absatz 5
 12. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden nach §12
 13. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen gem. §§13,14
 14. Auflösung des Vereins
2. die Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder bzw. der gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder beantragen.
4. Gewählte Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand hat das Recht, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger zu bestimmen.
5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels E-Mail oder schriftlich. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht das Absenden der E-Mail bzw. des Briefes aus.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Blockwahlen sind zulässig. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigtem Mitglied
 - b) vom Vorstand
8. Anträge auf Satzungsänderung und auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
9. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind ausgeschlossen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§10 Stimmrecht und Wahlrecht

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden	e) dem Jugendwart
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Sportwart	f) dem Breitensportwart
c) dem technischen Leiter	g) dem Schriftführer
d) dem Finanzwart	
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
3. Der Verein wird im Sinne des §26(2) BGB nach außen vertreten durch:
 - a) den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
 - b) den Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§12 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie deren Übungsleiter/innen und Trainer/innen.
2. Die Vereinsjugend ist eigenständig, d. h. sie übernimmt wohl Aufgaben in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, gestaltet diese dann aber selbstständig aus und entscheidet über die konkrete Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die Vereinsjugend wählt und benennt einen Jugendausschuss. Der Jugendausschuss besteht aus 4-6 Mitgliedern und wird in einer Jugendvollversammlung gewählt
4. Die Jugend wird durch den Jugendwart im Vorstand vertreten. Ein Vertreter des Jugendausschusses ist zusätzlich berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen und besitzt darin Stimmrecht.

§13 Ehrenvorsitzender/Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Zu ihr sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses oder einer Kommission sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzwartes und des übrigen Vorstandes.

§15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Für die zur Auflösung erforderlichen Tätigkeiten wird vom Vorstand ein Gremium vorgeschlagen, welches durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung .

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 23.03.2018 beschlossen worden